



## **Allgemeine Turnierordnung für ÖSRV-Bewerbe**

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Alle Spiele von Einzelspieler:innen und Mannschaften des ÖSRV, seiner Landesverbände und deren Mitgliedsvereine (sofern diese für die offizielle ÖSRV-Rangliste gewertet werden), werden in dieser Ordnung geregelt.

Sollte es für einzelne Bewerbe, wie für die Bundesliga Austria, Jugend- und Seniorenbewerbe etc. gesonderte Spielordnungen geben, so hat neben der gesonderten Spielordnung auch die allgemeine Turnierordnung des ÖSRV Gültigkeit.

Die ÖSRV-Bewerbe werden nach den anerkannten Spielregeln der World Squash Federation (WSF) durchgeführt. Die technischen Spezifikationen der WSF bzgl. ÖNORM für Courts und Anlagen, sind für alle angeführten Bewerbe bindend.

#### **Folgende Wettbewerbe fallen unter die allgemeine Turnierordnung:**

- Internationale Österreichische Meisterschaften (Austrian Open)
- Österreichische Staatsmeisterschaften und Meisterschaften (Damen, Herren, Jugend, Senioren und Doppel)
- Jugend: siehe auch Spielordnung für Jugendbewerbe des ÖSRV
- Senioren: siehe auch Spielordnung für Seniorenbewerbe des ÖSRV
- Bundesliga Austria: siehe auch Spielordnung der Bundesliga Austria des ÖSRV
- Elite Serie: siehe auch Spielordnung Elite Serie Austria des ÖSRV
- Offizielle Mannschaftsbewerbe
- Offizielle Ranglistenturniere
- Landesmeisterschaften, wenn diese für die österreichische Rangliste gewertet werden sollen
- Sämtliche Turniere von Landesverbänden und Vereinen, wenn diese für die österreichische Rangliste gewertet werden sollen.

#### **Altersklassen bei Jugend und Senioren:**

Der ÖSRV nimmt die Einteilung der Altersklassen wie folgt vor:

Jugend: U11, U13, U15, U17, U19 (Mädchen und Burschen)

Senioren: Ü35, Ü40, Ü45, Ü50, Ü55, Ü60, Ü65, Ü70 (Damen und Herren)

Die Spieler:innen müssen am letzten Tag des Turniers, noch in die jeweilige Altersklasse fallen.

## § 2 TURNIERANMELDUNG

Alle Turniere, welche in die offizielle Rangliste des ÖSRV übernommen werden sollen, sind beim ÖSRV anmeldepflichtig und müssen sämtlichen Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

Die Anmeldung der Turniere dient der Koordination des Terminkalenders. Die Anmeldung des Turniers hat bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Turnierbeginn zu erfolgen.

Für Landesmeisterschaften wird ein vom ÖSRV geschützter Termin vorgegeben. Es fließen nur jene Landesmeisterschaften in die offizielle Rangliste des ÖSRV ein, welche an diesem, vom ÖSRV vorgegeben, Termin ausgetragen werden.

### **Der ÖSRV übernimmt bei folgenden Bewerbungen die Ausrichtung:**

- Österreichische Staatsmeisterschaften Einzel, Doppel und Team
- Österreichische Meisterschaften Einzel, Doppel und Team (allgemeine Klasse, Senioren und Jugend)
- Austrian Junior Open
- Austrian Junior Circuit
- Elite Serie Austria

Zur Ausrichtung der oben angeführten Bewerbe kann der ÖSRV Kooperationspartner bestimmen und sich in Folge für ein Bundesland bzw. für eine Anlage zur Austragung entscheiden. Spätestens zu Saisonbeginn (01. September) werden sämtliche Spielorte vom ÖSRV in der Turnierverwaltungssoftware bekannt gegeben.

Bei allen anderen Bewerbungen/Turnieren, welche in den Ranglisten des ÖSRV berücksichtigt werden sollen, übernimmt entweder der Landesverband oder der betreffende Verein die Funktion des Ausrichters und des Organitors. Für den ÖSRV ist nach Vergabe/Genehmigung von Bewerbungen/Turnieren der zuständige Landesverband bzw. der ausrichtende Verein, der direkte und einzige Ansprechpartner, welcher alleinig für die Einhaltung dieser Turnierordnung verantwortlich ist.

Ein Austragungsort außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen eines Landesverbandes oder Vereins ist nur nach Zustimmung des ÖSRV möglich. Auf keinen Fall dürfen durch einen Ausrichter Plakate und Ausschreibungen an Teilnehmer und Vereine verschickt oder übergeben werden, bevor die entsprechende Anmeldung erfolgte.

### **Die Anmeldung muss enthalten:**

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Turnierveranstalter und Ausrichter (Namen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Das Squashcenter oder der Veranstaltungsort an welchem gespielt wird (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Daten des Turnierleiters (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Meldeschluss und Meldegebühr

- Die Einteilung der Klassen

Bereits vom ÖSRV genehmigte Details dürfen nicht ohne weitere Rücksprache mit dem ÖSRV geändert werden.

Für jedes Turnier hat eine offizielle Ausschreibung (inklusive Plakat in druckfähiger Form) zu ergehen. Eine Ausschreibung muss dem ÖSRV mindestens vier Wochen vor Turnierbeginn an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) übermittelt werden. Diese wird spätestens zwei Wochen vor Turnierbeginn auf sämtlichen Plattformen des ÖSRV (Turnierverwaltungssoftware, Facebook, Instagram, Homepage) veröffentlicht.

Plakate zu sämtlichen Bewerbungen, bei denen der ÖSRV die Ausrichtung übernimmt, werden vom ÖSRV angefertigt und auf sämtlichen Plattformen des ÖSRV (Turnierverwaltungssoftware, Facebook, Instagram, Homepage) veröffentlicht. Die dafür benötigten Informationen sind dem ÖSRV bis spätestens vier Wochen vor Turnierbeginn zur Verfügung zu stellen.

**Eine Ausschreibung für ein Turnier bzw. einen Bewerb muss folgende Punkte zwingend enthalten:**

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Anschrift und Telefonnummer des Austragungsortes
- Beginnzeiten aller Spieltage
- Veranstalter und Ausrichter
- Turnierleiter und Oberschiedsrichter
- Austragungsmodus
- Meldegebühr, Meldeadresse und Meldeschluss
- Zeitpunkt der Auslosung
- Hinweis auf die Dopingbestimmungen
- Hinweise auf die Haftung des Veranstalters
- Logo der Sponsoren des ÖSRV

Sonstige Angaben zum Turnier (Preise und Sponsoren, maximale Teilnehmeranzahl, etc.) können ebenfalls in der Ausschreibung enthalten sein.

### **§ 3 AUFGABEN DES VERANSTALTERS/AUSRICHTERS**

Mit der Erteilung der Bewilligung für ein offizielles ÖSRV-Ranglistenturnier sind folgende, für den Veranstalter/Ausrichter verbindliche Auflagen verbunden:

- Alle vom ÖSRV bewilligten Turniere sind nach dessen Vorschriften zu organisieren, auszuschreiben und durchzuführen.
- Das Nenngeld muss für alle Teilnehmer:innen einheitlich sein.
- Die Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV ist vom Turnierleiter zu verwenden.
- Die Eingabe der Turnierergebnisse hat am selben Tag der Ausrichtung bis spätestens 24 Uhr zu erfolgen. Eine verspätete Ergebniseingabe kann den

Ausschluss aus der Ranglistenwertung zur Folge haben.

- Anfallende Lizenzgebühren oder vom ÖSRV festgesetzte Turnierabgaben sind binnen 14 Tage nach Rechnungslegung durch den ÖSRV auf das, auf der Homepage des ÖSRV ersichtliche Konto zu überweisen.
- Die Kosten für eine etwaig entstehende behördliche Meldepflicht der Veranstaltung ist vom Ausrichter/Organisator zu tragen, ebenso die Durchführung dieser Meldung.
- Die Haftung bei Turnieraustragungen und Veranstaltungen liegt im Bereich des Ausrichters.

## § 4 TURNIERLEITUNG

Die Aufgaben für die Durchführung eines Turniers/Bewerbes werden vom ÖSRV folgendermaßen definiert:

### **Turniervorbereitung:**

- Rechtzeitige und ordnungsgemäße Turnieranmeldung
- Erstellung und Einreichung der Turnierausschreibung (4 Wochen vor Turnierbeginn)
- Aussendung der Turnierausschreibung (mind. 2 Wochen vor Turnierbeginn)
- Erfassung der Anmeldungen
- Erstellung des Spielplanes und Bekanntmachung
- Bestellung eines Oberschiedsrichters
- Bälle und Schiedsrichterformulare bereitstellen
- Reservierung der Courts

### **Turnierdurchführung:**

- Überwachung des Spielbetriebes
- Zuteilung der Courts an die Spieler:innen
- Laufende Ergebniseingabe in die ÖSRV-Turniersoftware

### **Turnierabschluss:**

- Abrechnung der Lizenzgebühr oder Abgaben an den ÖSRV
- Übermittlung eines Turnierberichts mit Fotos an den ÖSRV (innerhalb von 24 Stunden nach Turnierende)

## § 5 OBERSCHIEDSRICHTER

Der Oberschiedsrichter überwacht die Arbeit der Schieds- und Punkterichter, sowie das Verhalten der Turnierteilnehmer:innen. Er trifft die endgültigen Entscheidungen in allen Fragen der Regelanwendung.

### **Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters:**

- Ersetzen von ungenügend qualifizierten Punkte- oder Schiedsrichtern
- Einteilung der Punkte- und Schiedsrichter

- Verwarnung und Disqualifikation von Spieler:innen wegen inkorrekten Verhaltens
- Bewilligung zum vorzeitigen Abbruch einer Partie aus wichtigen Gründen
- Beantragen eines Disziplinarverfahrens gegen Spieler:innen
- Zurechtweisen oder Wegweisung von Zuschauern aus wichtigen Gründen
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher vorgesehener Bestimmungen durch die Teilnehmer:innen und der Schiedsrichter.

## § 6 TEILNAHME BERECHTIGUNG

Sämtliche allgemeine Bewerbe/Turniere sind offene Turniere, an denen auch Nicht-Österreicher:innen und Personen ohne Verbands- oder Vereinszugehörigkeit teilnehmen können.

Zur Teilnahme an Staatsmeisterschaften Einzel und Doppel sind nur Österreicher:innen und für das Österreichische Nationalteam spielberechtigte Personen laut ESF ID (Regulativ des Europäischen Squash Verbandes) berechtigt. Österreicher:innen sind Personen, welche die Österreichische Staatsbürgerschaft (Nachweis: Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis) besitzen.

Zur Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften sind Personen berechtigt, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, laut ESF ID für das Österreichische Nationalteam spielberechtigt sind, oder seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz durchgehend in Österreich haben (Nachweis: Meldebestätigung).

Die Teilnahmeberechtigung bei Landesmeisterschaften fällt unter die Zuständigkeit der jeweiligen Landesverbände.

## § 7 VEREINSWECHSEL

Vereinsmitglieder, die in der nächsten Saison für einen anderen Verein als in der vergangenen Saison spielberechtigt sein wollen, haben wie folgt vorzugehen:

Der Spieler/die Spielerin muss schriftlich via E-Mail an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) dem ÖSRV und gleichzeitig cc: dem aktuellen Verein bis 15. August des Jahres seine Abmeldung bekanntgeben.

Die Anmeldung bei einem neuen Verein muss der:die Spieler:in selbst schriftlich via E-mail an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) dem ÖSRV und gleichzeitig cc: dem neuen Verein bis 15. August des Jahres bekanntgeben. Der neue Verein kann bis 20. August des Jahres der Anmeldung des:der Spielers:in, ohne Angabe von Gründen schriftlich via Email an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) widersprechen.

Der alte Verein kann bis 20. August mit einer oder mehreren der folgenden Begründungen beim ÖSRV per E-Mail an [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) gegen den Transfer Einspruch erheben (das Vereinsmitglied ist jedoch gleichzeitig per Email zu verständigen):

- Das Vereinsmitglied ist mit Beiträgen oder anderen finanziellen Verbindlichkeiten im Rückstand.
- Das Vereinsmitglied ist noch im Besitz vereinseigener Gegenstände.
- Es liegt ein gültiger Spielervertrag für die gegenständliche Saison vor.
- Es liegt eine vereinsinterne Sperre gegen das Vereinsmitglied vor, welche dem ÖSRV schon vor der Abmeldung per E-Mail gemeldet wurde.

Nicht-Österreicher, die zwar für eine Mannschaft genannt waren, jedoch in der gesamten vergangenen Saison bei keinem offiziellen Team-Match (Bundesliga Austria oder Landesliga etc.) tatsächlich eingesetzt wurden, müssen weder ab- noch angemeldet werden, sondern können ohne weiteres bis spätestens 20. August in einer Mannschaftsaufstellung genannt werden.

Ist eine Person in mehr als einer Mannschaftsaufstellung enthalten, so werden die betroffenen Vereine darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt. In weiterer Folge hat sich die betroffene Person eigenständig beim ÖSRV zu deklarieren, für welche Mannschaft sie spielen wird. Diese Erklärung ist bis zum 30. August abzugeben, andernfalls wird keine Spielberechtigung in der Bundesliga Austria erteilt.

## **§ 8 SPIELERLIZENZ**

Diese wird in der ÖSRV-Lizenzordnung geregelt.

## **§ 9 ANMELDUNG**

Die Anmeldung bei, vom ÖSRV durchgeführten Turnieren, erfolgt ausschließlich über [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at).

Sie muss Zu- und Vorname, Telefonnummer und Vereinszugehörigkeit enthalten. Ist bei Turnieren eine Altersklasseneinteilung vorgesehen, muss auch das Geburtsdatum und die gewünschte Altersklasse(n) angegeben werden.

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Regeln der Datenschutzgrundverordnung.

Die Anmeldung zu Turnieren, bei welchen der Landesverband oder ein Verein Ausrichter ist, kann auch direkt über den Ausrichter erfolgen.

Sämtliche Nennungen werden vom Veranstalter/Ausrichter spätestens nach Meldeschluss

in der offiziellen Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV veröffentlicht.

Kein:e Spieler:in darf sich zu mehr als einem Turnier anmelden, wenn diese gleichzeitig stattfinden.

## **§ 10 ABMELDUNG**

Kann eine Person an einem Turnier, zu dem sie sich angemeldet hat, nicht teilnehmen, so teilt sie dies dem Veranstalter/Ausrichter sofort bei Auftreten des Verhinderungsgrundes mit. Bei einer begründeten Absage mindestens 12 Stunden vor Turnierbeginn erhält sie bereits bezahlte Meldegebühren innerhalb von 10 Tagen zurückerstattet.

Sollte bereits eine Auslosung erfolgt sein oder die Absage 12 Stunden oder weniger vor Turnierbeginn dem Veranstalter/Ausrichter bekannt werden, können nur schriftlich begründete Absagen (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, etc.) akzeptiert werden.

Bei derartigen Absagen verfällt die bereits entrichtete Meldegebühr zu Gunsten des Veranstalters/Ausrichters.

Meldet sich eine Person zu einem Turnier an und erscheint unentschuldigt nicht, so wird eine Strafe von EUR 100,- fällig.

Diese Strafe muss innerhalb von 14 Tagen auf dem offiziellen Konto des ÖSRV verfügbar sein. Bis zur Bezahlung der Strafe darf die betreffende Person weder an Turnieren noch (Liga-) Mannschaftsbewerben, welche in den offiziellen Ranglisten des ÖSRV erfasst werden, teilnehmen. Nach dem Begleichen der Strafe wird die Sperre unverzüglich aufgehoben.

Eine von einer Sperre betroffene Person ist in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV diesbezüglich als „gesperrt“ gekennzeichnet.

## **§ 11 SETZUNG UND ZEITPLAN**

Die Setzung wird bei Veranstaltungen/Bewerben des ÖSRV bzw. bei allen zur österreichischen Rangliste zählenden Bewerben vom Sportwart des ÖSRV vorgenommen. Grundsätzlich richtet sich die Setzung nach der gültigen Rangliste des ÖSRV zum Zeitpunkt des Nennschlusses. Nicht in den Ranglisten des ÖSRV geführte Spieler(innen), werden vom Sportwart eingestuft.

Das Turnierraster wird nach der Setzliste erstellt, sodass z.B. Position 1 auf Position 8 usw. trifft. Es wird also der gesamte Turnierraster durchgesetzt und somit gibt es keine Auslosung. Daher:

- Die Nummer 1 wird ganz oben, die Nummer 2 ganz unten in den Turnierraster eingetragen. Die weiteren Positionen werden wie bereits im § 11 angeführt, durchgesetzt.
- Das Ziel jeder Setzung ist das Aufeinandertreffen der besten Spieler(innen) erst im Finale.
- Gibt es in dem Spielraster Freilose, so sind diese jedenfalls den topgesetzten Spielern zuzuteilen.
- Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) innerhalb 24 Stunden vor Turnierbeginn ab, so kann die Turnierleitung das gesamte Raster entsprechend der neuen Setzliste adaptieren. Sollte dabei ein Freilos entstehen, wird es an den (die) best-gesetzte(n) Spieler(in) ohne Freilos weitergegeben.
- Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) bis zu 24 Stunden oder länger vor Turnierbeginn ab, so hat die Turnierleitung (bei Veranstaltungen/Bewerben des ÖSRV der Sportwart des ÖSRV) das gesamte Raster entsprechend der neuen Setzliste zu adaptieren.
- Hat das Turnier bereits begonnen, so darf die Auslosung in keinem Fall mehr verändert werden. Der freigewordene Platz wird als Freilos betrachtet.
- Ein Turnier bzw. ein Bewerb kann vom Veranstalter/Ausrichter abgesagt werden, wenn in einem Bewerb weniger als 8 Herren bzw. 8 Damen oder insgesamt für das Turnier weniger als 16 Meldungen bis zum Meldeschluss eingegangen sind.
- Bereits entrichtete Meldegebühren sind in diesem Fall binnen zehn Tagen den Teilnehmer(innen) zurückzuerstatten.
- Nach der Auslosung hat der Veranstalter/Ausrichter die Pflicht den Turnierplan mit den ersten Spielzeiten in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV zu erfassen.
- Der Zeitplan muss so gestaltet werden, dass zwischen zwei Spielen einer Person eine Pause von mindestens 90 Minuten gegeben ist. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Pause auch verkürzt werden.
- Alle teilnehmenden Personen haben sich spätestens 15 Minuten vor der bei ihrem Spiel im Spielplan angegebenen Zeit bei der Turnierleitung zu melden.
- Teilnehmende Personen, die nicht zur festgesetzten Zeit spielbereit im Court sind,

verlieren das Spiel mit 0:3 und können von der Turnierleitung disqualifiziert werden. Sofern für die Verspätung keine ausreichenden Gründe vorliegen, kann darüber hinaus eine Bestrafung nach der Rechts- oder Finanzordnung erfolgen.

- Grundsätzlich sollten bei allen ÖSRV-Turnieren Spiele, die nach 20.00 Uhr beginnen (ausgenommen Qualifikations- bzw. Vorrundenspiele), nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen durchgeführt werden. Falls nicht beide an einem Spiel teilnehmenden Personen einverstanden sind, ist das Spiel auf den nächsten Spieltag (bei 2- oder Mehrtagesturnieren) zu verschieben bzw. nicht mehr auszutragen.

## **§ 12 EINZEL - MATCHES**

Alle Einzel-Matches werden auf zwei oder drei Gewinnsätzen gespielt. Dies ist vorab von der Turnierleitung bekannt zu geben.

Die Dauer der Satzpausen beträgt 120 Sekunden.

Über die Einteilung der Schiedsrichter entscheidet die Turnierleitung.

Personen, welche ein Spiel nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen, sind im Turnier/Bewerb nicht mehr spielberechtigt. Über etwaige Disziplinarstrafen entscheidet der ÖSRV-Spielausschuss mit einfacher Mehrheit

## **§ 13 BEWERBE - FORMAT**

Die Modalitäten der Austragung von ÖSRV-Bewerben und Turnieren bestimmt der Vorstand des ÖSRV und werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Bei allgemeinen Bewerben/Turnieren bestimmt der Veranstalter/Ausrichter die Modalitäten der Austragung. Diese dürfen jedoch nicht der Turnierordnung des ÖSRV widersprechen.

## **§ 14 PUBLIC RELATIONS**

Vom Ausrichter sind Fotos sämtlicher Siegerehrungen zu erstellen.

Weiterleitung des Materials:

- Berichterstattung erfolgt durch den Ausrichter und ist nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens bis 24 Uhr an den ÖSRV zu übermitteln.

### Livestream

- Es steht dem Ausrichter frei einen Livestream durchzuführen.
- Durch die Abgabe einer Nennung erklärt sich die jeweilige Person mit dieser Übertragung und ggf. weiterer Verbreitung einverstanden und verzichtet auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang.

## **§ 15 SPIELAUSSCHUSS**

### Der Spielausschuss besteht aus:

- Dem Präsidenten des ÖSRV
- Dem Sportwart des ÖSRV
- Einem Mitglied des ÖSRV-Vorstandes, welches nicht bei Einsprüchen betroffen ist (Vizepräsident:in bzw. Kassier)

### **Der ÖSRV-Spielausschuss entscheidet in einfacher Mehrheit über folgende Vergehen:**

- Verletzung des sportlichen Anstandes durch einen Spieler/einer Spielerin
- Verletzung des Ansehens des österreichischen Squashsportes oder seiner Institutionen durch einen Spieler/einer Spielerin
- Verletzung der Ehre und des Ansehens aller mit dem österreichischen Squashsportes befassten Personen
- Verstöße gegen die Turnierordnung oder sonstigen Ordnungen des ÖSRV
- Verstöße gegen unzulässige Einflussnahme (§ 16 ÖSRV Turnierordnung)
- Verstöße gegen Anti Doping Bestimmungen (§ 17 ÖSRV Turnierordnung)
- In sonstigen Angelegenheiten die in dieser Ordnung nicht geregelt sind (Ad hoc Entscheidungen)

Seitens des Spielausschusses können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Geldstrafen für Einzelpersonen und Vereine bis zu € 1.000.- (Geldstrafen nach § 16 ÖSRV Turnierordnung sind gesondert geregelt).
- Sperre eines Spielers/einer Spielerin für ÖSRV-Bewerbe

Die Strafhöhe ist nach der Schwere des Verschuldens zu bemessen. Unmündige sind nicht strafbar. Zu einer ausgesprochenen Sperre kann zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden.

Über die Entscheidung des Spielausschusses und der etwaig damit verbundenen Strafe ist der betroffene Spieler/die betroffene Spielerin bzw. der betroffene Verein schriftlich in

Kenntnis zu setzen. Verhängte Strafen werden mit dem Tag der schriftlichen Verständigung wirksam.

Der Spielausschuss kann Vorerhebungen (Einholung von Stellungnahmen und Zeugenaussagen) tätigen. Reichen die Ergebnisse dieser Erhebungen zur Beurteilung des Sachverhaltes aus, so kann der Spielausschuss ohne Anhörung des Beschuldigten entscheiden. Ergibt sich aus den Vorerhebungen keine Schuld des Beschuldigten ist das Verfahren einzustellen.

Reichen die Vorerhebungen für die eindeutige Klärung des Sachverhaltes nicht aus, so ist dem Beschuldigten die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich zum Verfahren zu äußern.

Der Spielausschuss entscheidet in erster Instanz.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Hierfür muss binnen 7 Tagen nach Entscheid des Spielausschusses eine Anrufung des Schiedsgerichtes beim ÖSRV unter [office@squash.or.at](mailto:office@squash.or.at) eingebracht werde. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

## § 16 UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

### Spielmanipulation:

- Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler bzw. einer Spielerin einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler(innen) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:
  - 1) Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren
  - 2) Geldstrafen von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
  - 3) Ausschluss vom Wettbewerb
  - 4) Ausschluss aus dem Verband
  
- Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter

„Spielmanipulation“ beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

- Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

#### Unzulässige Sportwetten:

- Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- 1) Ermahnung
- 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate  
Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns
- 3) Ausschluss vom Wettbewerb
- 4) Ausschluss aus dem Verband

- Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

#### Unterlassen einer Meldeverpflichtung:

- Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- 1) Ermahnung
- 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
- 3) Geldstrafe von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
- 4) Ausschluss aus dem Verband

### **§ 17 ANTI DOPING BESTIMMUNGEN**

Der ÖSRV hält sich zu 100% an die Vorgaben der NADA bzw. verfügt über ein eigenes Anti Doping Präventionskonzept.

Die Anti Doping Bestimmungen sind auch im § 19 der ÖSRV-Statuten eingearbeitet.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG)

eingeschichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.

Die Entscheidungen der österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

Alle Mitglieder, Betreuungspersonen, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖSRV verpflichten sich die Anti-Dopingbestimmungen des ADBG und die des internationalen Verbandes einzuhalten.

## **§ 18 GLEICHBEHANDLUNG**

Der ÖSRV bekennt sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung. Sind in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **§ 19 ÄNDERUNGEN**

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit

**ÖSTERREICHISCHER SQUASH RACKETS VERBAND  
DER VORSTAND**